

437 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (260 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Belgien über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen und öffentlichen Urkunden auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechtes.

Das vorliegende Abkommen, das auf der Grundlage der Gegenseitigkeit im Juni 1959 in Wien abgeschlossen wurde, ist dem in Österreich bereits parlamentarisch genehmigten Abkommen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und öffentlichen Urkunden, betreffend Unterhaltsverpflichtungen, ähnlich. Es unterscheidet sich von diesem jedoch in bestimmten Belangen, insbesondere dort, wo der besondere Charakter des Abkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltstiteln eine Besserstellung des Unterhaltsberechtigten gegenüber anderen Personen, die die Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Titels begehren, verlangte.

Im einzelnen wird zum vorliegenden Abkommen bemerkt:

Durch die Art. 1 bis 5 des gegenständlichen Abkommens werden die Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckung der im anderen Staat gefällten gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen geregelt.

Art. 6 des Abkommens regelt die Voraussetzungen für die Vollstreckung der im anderen Staat gefällten Schiedssprüche.

Art. 7 enthält die Voraussetzungen für die Vollstreckung der im anderen Staat errichteten vollstreckbaren öffentlichen Urkunden.

Art. 8 bestimmt, daß andere Abkommen oder Vereinbarungen, denen beide Staaten angehören

oder angehören werden und in denen die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher oder anderer Titel auf bestimmten Sondergebieten geregelt ist, durch das gegenständliche Abkommen nicht berührt werden.

Die Art. 9 bis 12 enthalten Bestimmungen formeller Art über den Geltungsbereich des vorliegenden Abkommens, die Ratifikation und das Inkrafttreten, die Kündigung und die Beilegung von Streitigkeiten hinsichtlich der Auslegung oder Anwendung des Abkommens.

Das Abkommen ist in zahlreichen Bestimmungen gesetzändernden Charakters und bedarf daher für seine innerstaatliche Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Justizausschuß hat die Regierungsvorlage in seinen Sitzungen am 19. Oktober 1960 und 14. Juni 1961 beraten und nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. T o n c i c und M a h n e r t sowie der Bundesminister für Justiz Dr. B r o d a beteiligten, einstimmig den Beschluß gefaßt, dem Nationalrat die Genehmigung dieses Abkommens zu empfehlen.

Der Justizausschuß stellt somit den A n t r a g, der Nationalrat wolle dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Belgien über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen und öffentlichen Urkunden auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechtes (260 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 14. Juni 1961

Dr. Stella Klein-Löw
Berichterstatte

Dr. Hofeneder
Obmann